

# TCS Car Mobility Package

## Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)



### Inhaltsverzeichnis

#### Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

1. Grundlagen der Versicherung	2
2. Allgemeine Definitionen	2
3. Zweck der Versicherungsdeckung	2
4. Versicherungsleistung	2
5. Wartefrist	2
6. Ausschlüsse	2
7. Vorgehen im Schadenfall	3
8. Geographische Geltung	3
9. Zeitliche Geltung des Vertrags und der Versicherungsdeckung	3
10. Ende der Versicherungsdeckung	3
11. Verarbeitung, Übermittlung und Speicherung persönlicher Daten	4
12. Betrug	4
13. Mehrfachversicherung	4
14. Anpassung der Versicherungsprämie und der allgemeinen Bedingungen	4
15. Verjährungsfrist	4
16. Forderungsabtretung	4
17. Eigentümerwechsel	4
18. Beschwerden	4
19. Anwendbares Recht	5

#### Kundeninformation gemäss dem schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (SR 221.229.1)

Der Versicherer	5
Versicherte Risiken und Versicherungsumfang	5
Höhe der Prämien	5
Weitere Verpflichtungen des Versicherungsnehmer und der Versicherten	5
Beginn des Vertrags/Versicherungsschutzes	5
Ende des Vertrags/Versicherungsschutzes	6
Gesetzliches Widerrufsrecht und Wirkungen des Widerrufs	6
Bearbeitung persönlicher Daten	6

## 1. Grundlagen der Versicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) des Kollektivversicherungsvertrags n° 000075666A zwischen dem Versicherungsunternehmen **AIG Europe S.A.**, Luxembourg, Zweigniederlassung Opfikon, Sägereistrasse 29, CH-8152 Glattbrugg («Versicherer») und **Touring Club Schweiz**, Chemin de Blandonnet 4, CH-1214 Vernier («Gruppenversicherungsnehmer») zum Vertrieb des «TCS Car Mobility Package» an TCS-Mitglieder und Nichtmitglieder.

## 2. Allgemeine Definitionen

- «Versicherte Personen» / «Versicherte»: TCS-Mitglieder und Nichtmitglieder mit Wohnsitz in der Schweiz, die mindestens 18 Jahre alt sind und einen gültigen Antrag auf Abschluss einer Versicherung für das TCS Car Mobility Package eingereicht haben.
- «Versichertes Fahrzeug»: Personenkraftfahrzeug mit Schweizer Kennzeichen und bis zu neun Sitzplätzen, den Fahrer / die Fahrerin miteingeschlossen (Kategorie B, bis zu 3.5 t), welches im Anmeldeformular für das TCS Car Mobility Package ordnungsgemäss angegeben wurde und dessen Halter die versicherte Person ist. Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen sind davon erfasst, sofern ein Fahrzeug desselben Wechselkennzeichens von der Versicherungspolice gedeckt ist.
- «Unfall»: jedes äussere Ereignis, das plötzlich und unabhängig vom Willen der Versicherten eintritt.
- «Unabsichtliche Beschädigung»: Jede vollständige oder teilweise Verschlechterung einer Sache, die auf einen Unfall zurückzuführen ist und ihre ordnungsgemässe Verwendung einschränkt.
- «Unfallschaden am Reifen»: Jede vollständige oder teilweise Beschädigung des versicherten Reifens des versicherten Fahrzeugs von aussen, die seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigt und auf eine Reifenpanne, Vandalismus oder einen Kontakt mit dem Bürgersteig oder mit einem Gegenstand zurückzuführen ist, der einen Bruch verursacht und den versicherten Reifen unbrauchbar macht.
- «Versicherte Schlüssel»: der oder die Schlüssel des versicherten Fahrzeugs.
- «Nötigung»: Jegliche physische Gewalt oder die Androhung physischer Gewalt, die in der Absicht ausgeübt wird, Leid zu verursachen, welches zu Sachschäden, körperlichen Verletzungen und/oder psychischen Schäden führt.
- «Raub»: Diebstahl unter Anwendung von Gewalt gegen andere, Bedrohung von anderen mit unmittelbarer Gefahr für Leib oder Leben oder in der Absicht, sie zum Widerstand unfähig zu machen.
- «Diebstahl»: Aneignung einer fremden beweglichen Sache zum eigenen oder fremden Vorteil in der Absicht, sie dauerhaft ihren Eigentümern zu entziehen.
- «Versicherte Reifen»: Die beschädigten Reifen des versicherten Fahrzeugs, die zum Zeitpunkt des Schadenfalls nicht älter

als 24 Monate sind (gemäss Kaufrechnung der Reifen). Die versicherten Reifen müssen für den Strassenverkehr zugelassen und zum Zeitpunkt des Schadenfalls am versicherten Fahrzeug montiert sein.

- «Versicherte Batterie»: die «Start-Beleuchtung-Zündung» Batterie des versicherten Fahrzeugs (d.h. die Batterie der Akkumulatoren, die elektrische Energie liefern), die in das versicherte Fahrzeug eingebaut war und die zum Zeitpunkt des Schadenfalls nicht älter als 4 Jahre ist – gemäss der auf der versicherten Batterie angegebenen Nummer. Elektrobatterien von Elektroautos zum Antrieb und Hybridbatterien zum Antrieb von Hybridautos sind ausgeschlossen. Die versicherte Batterie muss zum Zeitpunkt des Schadensfalls in das versicherte Fahrzeug eingebaut sein.
- «Batteriepanne»: das unvorhersehbare Versagen der versicherten Batterie, die vom Hersteller gewährten Garantien sowie dem ordnungsgemässen Gebrauch und Zweck zu erfüllen.
- «Beseitigungsanordnung» bezeichnet eine Anweisung, einen Befehl oder eine Verfügung, die von der Aufsichtsbehörde der Industrie, der zuständigen Gesundheits- und Sicherheitsbehörde oder einer anderen staatlichen Einrichtung oder Behörde für die sofortige oder geplante Beseitigung der versicherten Batterie aufgrund eines Gesundheits- und Sicherheitsproblems oder eines Problems der Genauigkeit, das durch einen bekannten oder vermuteten Defekt des Produkts verursacht wird, erlassen wird.
- «Epidemisches Versagen» bedeutet:
  - a. ein inhärenter Konstruktions-, Programmierungs- oder Herstellungsfehler, der zu einem Versagen führt oder führen kann, das bei allen Produkten desselben Produkttyps im selben Teil oder in derselben Komponente aufgrund derselben Ursache auftritt, sofern dies vom Hersteller schriftlich bestätigt wird; oder
  - b. den Erlass einer Beseitigungsanordnung.
- «Ersatzreifen»: Der neue Reifen mit derselben Spezifikation, Marke und Grösse wie der versicherte Reifen oder, wenn ein solcher Reifen nicht mehr auf dem Markt oder verfügbar ist, ein gleichwertiger Reifen mit mindestens den gleichen technischen Eigenschaften wie der versicherte Reifen.

## 3. Zweck der Versicherungsdeckung

Das TCS Car Mobility Package wird TCS-Mitgliedern und Nichtmitgliedern angeboten. Es deckt das im Anmeldeformular angegebene Fahrzeug. Die Prämie für das TCS Car Mobility Package ist im Anmeldeformular angegeben.

Das TCS Car Mobility Package umfasst die Entschädigung der versicherten Personen für die versicherten Schlüssel, die versicherte Batterie und die versicherten Reifen in den folgenden Fällen:

- Versicherte Batterie: im Falle einer Panne der Batterie
- Versicherte Schlüssel: bei unabsichtlicher Beschädigung, Diebstahl oder Verlust der Schlüssel
- Versicherte Reifen: bei unabsichtlicher Beschädigung des versicherten Reifens.

## 4. Versicherungsleistung

Ist der Anspruch gedeckt, erstattet der Versicherer der versicherten Person die folgenden Beträge in der nachstehenden Höhe:

- Versicherte Batterie: 1 Schadenfall pro Zeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Monaten bis zu einem Höchstbetrag von CHF 300 inkl. aller Steuern.
- Versicherte Schlüssel: 1 Schadenfall pro Zeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Monaten bis zu einem Höchstbetrag von CHF 500 inklusive aller Steuern.
- Versicherte Reifen: 1 Schadenfall pro Zeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Monaten bis zu einem Höchstbetrag von CHF 500 inklusive aller Steuern. Entschädigt werden die beschädigten, versicherten Reifen. Der Ersatz weiterer Reifen der gleichen Achse wird entschädigt (maximal 2 Reifen werden entschädigt), sofern dies gesetzlich oder durch die Fahrzeugspezifikationen vorgeschrieben ist.

Alle Entschädigungsbeträge basieren auf den Originalrechnungen der versicherten Batterien, Schlüssel und Reifen. Der Versicherer ist berechtigt, bei Bedarf die Ersatzrechnungen für die versicherten Güter und zusätzliche Informationen anzufordern.

## 5. Wartefrist

Bitte beachten Sie, dass Schäden, die während der ersten 15 Tagen seit Beginn der Gültigkeit des TCS Car Mobility Package auftreten, nicht vom Versicherer übernommen werden. Die Gültigkeit des TCS Car Mobility Package beginnt mit dem Datum der effektiven Prämienzahlung.

## 6. Ausschlüsse

**Bezüglich des Versicherungsschutzes für Reifen:**

- Reifen, die zum Zeitpunkt des Schadenfalls älter als 24 Monate sind – gemäss auf der ursprünglichen Kaufrechnung
- Reifen, die von Versicherten aus zweiter Hand, d.h. nicht neu, erworben wurden
- Kosten für die Demontage des beschädigten Reifens und die Montage des Ersatzreifens
- Transport- und Versandkosten für die versicherten Reifen oder Ersatzreifen
- Durch unsachgemässe Montage verursachte Schäden
- Kosten für die Wartung und Überholung des versicherten Reifens
- Schäden oder finanzielle Verluste, die der Versicherte während oder nach der Beschädigung des versicherten Reifens erleidet

- Schäden, die bei sportlichen Aktivitäten wie Rennen und Rallyes entstehen
- Schäden, die durch die Garantie des Herstellers oder Händlers gedeckt sind
- Reifen, die eine Verwendung aufweisen, die nicht mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmt

#### **Bezüglich des Versicherungsschutzes für Batterien:**

- Kosten für den Ausbau der beschädigten Batterie
- Transport- und Versandkosten der beschädigten Batterie oder der Ersatzbatterie
- Kosten für den Einbau der Ersatzbatterie
- Jeder Schaden, der während der Hersteller- oder Händlergarantie der versicherten Batterie oder nach Ablauf von 4 Jahren nach dem Kaufdatum eintritt
- Fälle, in denen die versicherte Batterie einer Beseitigungsanordnung oder epidemischem Versagen unterliegt
- Kosten für die Wartung und Überholung der versicherten Batterie
- Schäden oder finanzielle Verluste, die Versicherte während oder nach einem Schaden der versicherten Batterie erleidet

#### **Bezüglich der versicherten Schlüssel:**

- Transport- und Versandkosten der versicherten Schlüssel oder der Ersatzschlüssel
- Batterien für Schlüssel zum Ver- und Entriegeln des versicherten Fahrzeugs
- Austausch von Schlössern
- Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Schloss des versicherten Fahrzeugs, einschliesslich der Kosten für die Öffnung des Schlosses des versicherten Fahrzeugs durch einen Dritten.

#### **Für alle Deckungen:**

- Schäden, die vor dem oder während der ersten 15 Tage nach dem Beginn der Gültigkeit des TCS Car Mobility Package entstanden sind
- Schäden nuklearen Ursprungs
- Die Folgen eines Bürgerkriegs oder eines ausländischen Krieges, eines Aufstands oder einer Beschlagnahme durch die Behörden
- Schäden infolge eines Naturereignisses
- Vorsätzliches oder betrügerisches Verschulden und grobe Fahrlässigkeit des Versicherten oder in Absprache mit der Werkstatt.
- Der Versicherer bietet keinen Versicherungsschutz und wird keine Zahlung im Rahmen dieses Vertrages vornehmen, sofern dadurch Sanktions-Gesetze oder -Vorschriften verletzt würden, die den Versicherer, dessen Muttergesellschaft oder das oberste ihn beherrschende Unternehmen einer Strafe unter den Sanktions-Gesetzen oder -Vorschriften aussetzen würden.

## **7. Vorgehen im Schadenfall**

Die Versicherten bestätigen mit der Meldung des Schadens, dass alle Informationen (inkl. Dokumente), die sie TCS und dem Versicherer zur Verfügung gestellt haben, wahrheitsgetreu und nicht betrügerisch sind. Der Versicherer ist berechtigt, bei ihnen und/oder Dritten wie Rechnungsstellern, Reparaturwerkstätten, Versicherungsgesellschaften und Behörden zusätzliche Informationen anzufordern, um die Schadenuntersuchung fortzusetzen, und ist berechtigt, die Entschädigung abzulehnen, wenn diese Informationen Anlass für einen Betrugsverdacht geben.

#### **Vorgehen:**

Unter Androhung einer möglichen Herabsetzung des Anspruchs auf Versicherungsschutz muss der Versicherte den Schadenfall innerhalb von fünfzehn (15) Arbeitstagen ab dem Datum des Schadeneintritts melden, indem er das entsprechende Schadenformular ausfüllt, das auf der Website des TCS unter [tcs.ch/cmp](http://tcs.ch/cmp) zur Verfügung steht.

AIG wird anschliessend das Schadenmanagement übernehmen.

#### **Zusätzlicher Schadensnachweis:**

- Der Versicherte muss in jedem Fall nachweisen, dass es sich bei dem vom Versicherten angegebenen Fahrzeug um dasselbe Fahrzeug handelt, welches er im Antragsformular für das TCS Car Mobility Package angegeben hat. Der Versicherte ist ferner verpflichtet, dem Versicherer alle Schadensmeldungen zu übermitteln, die er im Zusammenhang mit dem Anspruch auf das TCS Car Mobility Package bei Dritten (z.B. Maklern und anderen Versicherungsvertrieben, Versicherern und Rückversicherern, Kreditauskunfteien und anderen Dienstleistern) eingereicht hat.

#### **– Reifen:**

- Der Versicherte wird ersucht, die Originalrechnung der versicherten Reifen vorzulegen. Der Versicherte ist ausserdem verpflichtet, die Rechnung für die von einem Fachmann gelieferten Ersatzreifen vorzulegen.
- Bei Schäden durch Vandalismus ist der Versicherte verpflichtet, einen Polizeibericht vorzulegen, in dem der Vandalismus erwähnt wird.

#### **– Schlüssel:**

- Der Versicherte ist verpflichtet, die Ersatzrechnung für die versicherten Schlüssel vorzulegen.
- Im Falle eines Schlüsseldiebstahls ist der Versicherte verpflichtet, einen Polizeibericht vorzulegen, in dem der Diebstahl der versicherten Schlüssel vermerkt ist.

#### **– Batterie:**

- Der Versicherte muss die Originalrechnung der versicherten Batterie und ein Foto der versicherten Batterie vorlegen, auf dem das Originaldatum der versicherten Batterie sichtbar ist. Wenn die versicherte Batterie Teil eines neuen Fahrzeugs war, muss der Versicherte die Rechnung des neuen Fahrzeugs vorlegen.
- Der Versicherte muss auch die Rechnung für die Ersatzbatterie vorlegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es schon nach dem Gesetz dem Versicherungsnehmer obliegt, den Anspruch zu beweisen; alle Beweismittel gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

## **8. Geographische Geltung**

Der Versicherungsschutz gilt innerhalb der geografischen Grenzen von Kontinentaleuropa und der an diese Länder angeschlossenen Inseln (Korsika, Balearen, Sizilien, Sardinien, griechische Inseln...). Dies schliesst ebenfalls das Gebiet von Grossbritannien und Irland ein.

## **9. Zeitliche Geltung des Vertrags und der Versicherungsdeckung**

Die Versicherung tritt nach Ablauf der Wartezeit (Art. 5) in Kraft, vorbehaltlich der tatsächlichen Zahlung der Versicherungsprämie durch den Versicherten. Die Versicherung wird für einen festen Zeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Monaten abgeschlossen. Die Erneuerung des Versicherungsprodukts wird in der TCS-Erneuerungsrechnung festgelegt und erfolgt durch Zahlung der Versicherungsprämie.

## **10. Ende der Versicherungsdeckung**

Der Versicherungsschutz endet:

- bei Nichtbezahlung der Prämie trotz Mahnung gemäss den Bestimmungen des VVG
- am Ende der laufenden Versicherungsperiode, sofern der Versicherte vor dem Erneuerungsdatum die Kündigung der Versicherung vor dem Ablauf mitteilt
- auf das Ende der individuellen Versicherungsperiode, wenn TCS oder AIG ihren Gruppenversicherungsvertrag und die Kollektivpolice kündigen. Der TCS informiert die Versicherten so rasch wie möglich über die Beendigung der Kollektivpolice.
- Im Falle des Verschwindens oder der Zerstörung:
  - des im Anmeldeformular für das TCS Car Mobility Package angegebenen versicherten Fahrzeugs
  - der versicherten Schlüssel, versicherten Batterie und versicherten Reifen

## 11. Verarbeitung, Übermittlung und Speicherung persönlicher Daten

Der TCS, der Versicherte und der Versicherer AIG vereinbaren die folgende Datenbearbeitung:

Der TCS bearbeitet die Personendaten (Name, Kontaktangaben, Mitgliedsnummer) und die Schadendaten, die er vom Versicherten und von am Schadenfall beteiligten Dritten (Pannenhelfer, Garagen usw.) erhält, für die Verwaltung des Vertragsverhältnisses, die Verbesserung und Weiterentwicklung des Produkts sowie für statistische Analysen. Der TCS, seine Sektionen und Tochtergesellschaften sind berechtigt, die persönlichen Daten für Marketingzwecke zu verwenden. Der Kunde hat das Recht, der Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken jederzeit zu widersprechen, ohne dass dies Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrags hat.

Der Versicherer bearbeitet Personendaten und Schadendaten, die er im Schadenfall von TCS und/oder vom Versicherten erhält. Dazu gehören persönliche Daten des Versicherten und anderer am Schadenfall beteiligter Personen, insbesondere Namen, Adressen und Zahlungsangaben. Der Versicherer bearbeitet die Daten für die Verwaltung des Vertrags, die Regelung von Schäden sowie für Regresse und statistische Auswertungen.

Die Daten werden physisch oder elektronisch in der Schweiz oder weltweit im Ausland gespeichert und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht oder vernichtet. Falls erforderlich, kann der Versicherer zu den oben genannten Zwecken oder im Zusammenhang mit der Auslagerung von Tätigkeiten Daten, einschliesslich vertraulicher Informationen (wie Gesundheitsdaten), an Dritte übermitteln, insbesondere an Betreuungsschuldner, Mit- und Rückversicherer sowie an Unternehmen der AIG-Gruppe und Dienstleister. Die Empfänger können sich in der Schweiz oder weltweit im Ausland befinden. Ausser im Falle des Outsourcings kann der Versicherer die Daten auch dann übermitteln, wenn er keine Kontrolle darüber hat, wie die Empfänger mit diesen Daten umgehen. Der Versicherer kann mit dem Versicherten und mit anderen Personen per unverschlüsselter E-Mail korrespondieren, obwohl der Sicherheitsstatus unverschlüsselter E-Mails gering und das Risiko, dass Unbefugte vom Inhalt Kenntnis nehmen oder die E-Mail nicht oder nicht korrekt übermittelt wird, hoch ist. Bei Verdacht auf Vermögens- oder Wertschriftendelikte oder wenn der Versicherer die Deckung wegen betrügerischer Ansprüche (Art. 40 VVG) verweigert, kann dem Schweizerischen Versicherungsverband eine Meldung zur Registrierung im zentralen Informationssystem ZIS gemacht werden. Darüber hinaus können der Versicherer oder seine Dienstleister nützliche Informationen von den Behörden einholen. Sie sind berechtigt, diese Daten zu verarbeiten und an Dritte weiterzugeben, z. B. an Rechnungssteller, Werkstätten, andere Versicherer und Behörden, um den Schadenfall zu bewerten. Detaillierte und vollständige Informationen zur Datenverarbeitung durch den Versicherer finden Sie unter <https://www.aig.ch/privacy-policy>.

Jeder Versicherte ist verpflichtet, Familienangehörige und andere Personen, über die im Schadensfall Daten an den Versicherer übermittelt werden, über diese Bestimmung und die vorgenannte Datenschutzerklärung zu informieren.

Wenn Sie Fragen, Bedenken oder Beschwerden über die Art und Weise haben, wie Ihre persönlichen Daten vom Versicherer oder von TCS verwendet werden, können Sie sich per E-Mail oder Post an uns wenden, indem Sie die nachstehenden Angaben verwenden:

Bearbeitung durch TCS

Post: Touring Club Suisse, Chemin de Blandonnet 4, Case postale 820, 1214 Vernier  
E-Mail: [dataprotection@tcs.ch](mailto:dataprotection@tcs.ch)

Bearbeitung durch AIG

Post: AIG Europe S.A., Luxemburg, Zweigniederlassung Opfikon, Sägereistrasse 29, 8152 Glattbrugg  
E-Mail: [dataprotectionofficer.ch@aig.com](mailto:dataprotectionofficer.ch@aig.com)

## 12. Betrug

Wenn eine Forderung im Rahmen dieser Versicherung betrügerisch oder absichtlich irreführend ist oder wenn der Versicherte oder eine in seinem Namen handelnde Person irreführende oder betrügerische Mittel einsetzt, um eine Leistung im Rahmen dieser Versicherung zu erhalten, erlischt der Anspruch des Versicherten auf eine Leistung im Rahmen dieser Versicherung und der Versicherer ist berechtigt, gerichtliche Schritte einzuleiten, um alle aufgrund einer solchen betrügerischen oder irreführenden Forderung gezahlten Leistungen und entstandenen Kosten zurückzufordern.

Der Versicherte ist verpflichtet, jedes Auskunftersuchen des Versicherers wahrheitsgemäss zu beantworten, wenn er das TCS Car Mobility Package erwirbt oder einen Antrag auf Änderung seiner Versicherungsdeckung stellt. Jede unwahre oder irreführende Tatsachenbehauptung des Versicherten kann sich auf die Gültigkeit seiner Versicherung, auf alle zuvor vom Versicherer an den Versicherten erbrachten Leistungen und auf die Möglichkeit der Geltendmachung weiterer Ansprüche auswirken.

Der Versicherer ist gesetzlich verpflichtet, Betrug zu verhindern. Einzelheiten über den Versicherungsantrag des Versicherten und jeden vom Versicherten geltend gemachten Anspruch können zwischen den Versicherern ausgetauscht werden, um betrügerische Ansprüche zu verhindern.

## 13. Mehrfachversicherung

Wenn mehrere Versicherungen abgeschlossen werden, entfällt jede von ihnen ihre Wirkung innerhalb der Deckungsgrenzen der einzelnen Verträge gemäss den Bestimmungen von Art. 46b und Art. 46c VVG.

Erhält der Versicherte eine Entschädigung auf der Grundlage seiner primären Fahrzeugversicherung für die Risiken, die durch das aktuelle TCS Car Mobility Package abgedeckt sind, muss der Versicherte den Versicherer über diese Entschädigung informieren. Der Versicherer ist dann berechtigt, den Anspruch und die entsprechende Entschädigung zu prüfen.

## 14. Anpassung der Versicherungsprämie und der allgemeinen Bedingungen

Bei laufenden Versicherungsverträgen hat der Versicherer das Recht, Entscheidungen über Tarifänderungen und/oder Änderungen der allgemeinen Versicherungsbedingungen zu treffen. Die versicherte Person wird von TCS über solche Änderungen mindestens drei Monate vor der Anpassung des Tarifs und/oder der Änderung der AVB informiert. Die Änderung tritt auf das darauffolgende Erneuerungsdatum des Vertrages in Kraft. Die versicherte Person hat das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Anpassung zu kündigen. In diesem Fall wird die Kündigung zum nächsten Verlängerungsdatum des Vertrages wirksam.

## 15. Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag beträgt fünf Jahre ab dem Tag des Ereignisses, das Grundlage der Klage bildet.

## 16. Forderungsabtretung

Im Falle einer teilweisen oder vollständigen Auszahlung von Versicherungsleistungen tritt der Versicherer automatisch in alle Rechte und Ansprüche des Versicherten bis zur Höhe der erbrachten Leistungen ein.

## 17. Eigentümerwechsel

Der Versicherte muss den Versicherer unverzüglich über jede Änderung des Eigentums an den versicherten Reifen, der versicherten Batterie und den versicherten Schlüsseln informieren.

## 18. Beschwerden

Bei Problemen im Zusammenhang mit den Bedingungen über die Anwendung des vorliegenden Vertrages oder mit den Bedingungen über den Beitritt des vorliegenden Vertrages, muss sich der Versicherte schriftlich oder in einer Form, die einen Nachweis durch Text ermöglicht, an den TCS wenden: [info@tcs.ch](mailto:info@tcs.ch).

TCS und der Versicherer werden bestmöglich versuchen, auftretende Schwierigkeiten direkt mit dem Versicherten zu lösen. Gelingt ihnen dies nicht zur Zufriedenheit des Versicherten, hat dieser das Recht, den Streitfall dem Ombudsmann für Privatversicherungen unter folgender Adresse einzureichen:

Stiftung Ombudsmann  
der Privatversicherung und der Suva  
Postfach 181  
CH-8024 Zürich  
T +41 44 211 30 90  
E-Mail [help@versicherungsombudsman.ch](mailto:help@versicherungsombudsman.ch)  
<https://versicherungsombudsman.ch/>

AIG Europe S.A., Luxembourg, Zweigniederlassung Opfikon unterliegt der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Sie können sich daher mit Ihrer Beschwerde auch an diese Aufsichtsbehörde wenden. Sie können die FINMA wie folgt kontaktieren:

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Laupenstrasse 27  
CH-3003 Bern  
T +41 327 91 00  
F +41 327 91 01  
E [info@finma.ch](mailto:info@finma.ch)  
<https://finma.ch/>

Der Versicherte wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, durch die oben genannten Beschwerdeverfahren nicht berührt wird.

## 19. Anwendbares Recht

Diese Versicherung und alle Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und dem Versicherer, die sich aus dieser Versicherung ergeben, unterliegen dem schweizerischen Recht und der Zuständigkeit der zuständigen Gerichte gemäss der schweizerischen Zivilprozessordnung.

## Kundeninformation gemäss dem schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (SR 221.229.1)

Dieser Kundeninformationsbogen gibt Ihnen einen Überblick über die Identität des Versicherers und beschreibt die wesentlichen Bestandteile des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag [VVG, SR 221.229.1]). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag, der Offerte, der Police, den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, den Nachträgen zum Versicherungsvertrag sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere dem VVG.

### Der Versicherer

Der Versicherer ist AIG Europe S.A., Luxembourg, Zweigniederlassung Opfikon, Sägereistrasse 29, 8152 Glattbrugg (nachstehend «AIG» genannt), eine Niederlassung von AIG Europe S.A, eine nach luxemburgischen Recht amtlich eingetragene nicht börsennotierte Aktiengesellschaft.

### Versicherte Risiken und Versicherungsumfang

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Police, den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie sämtlichen Deckungserweiterungen und Nachträgen. Bitte beachten Sie, dass Ausschlüsse den Deckungsumfang einschränken können. Insbesondere möchten wir darauf hinweisen, dass die sich aus dieser Police ergebenden Versicherungsleistungen nur in vollständigem Einklang mit sämtlichen Wirtschafts- und Handelssanktionsgesetzen oder -verordnungen der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika erfolgen.

Beim versicherten Versicherungsschutz handelt es sich um eine Schadenversicherung.

### Höhe der Prämien

Die Höhe der Prämienzahlungen hängt von den versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Alle Angaben zu den Prämien sowie zu allfälligen Gebühren und der entsprechenden Stempelabgabe (oder anderen Gebühren) sind im Antrag, der Offerte, der Police, den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, den Nachträgen zum Versicherungsvertrag sowie den anwendbaren gesetzlichen Regelungen enthalten.

### Weitere Verpflichtungen des Versicherungsnehmer und der Versicherten

– **Gefahrerhöhung:** Der Versicherungsnehmer und die Versicherten sind verpflichtet, AIG unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn sich eine erhebliche Tatsache während der Laufzeit der Versicherung ändert und dadurch eine erhebliche Gefahrerhöhung herbeigeführt wird.

– **Kooperationspflicht:** Der Versicherungsnehmer und die Versicherten sind verpflichtet, bei allen sachdienlichen Anfragen zur Überprüfung unserer Verpflichtung zur Zahlung der Leistungen aus dem Versicherungsvertrag, Überprüfung der Haftung der Versicherten und anderen Überprüfungen im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag (z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen oder Gefahrerhöhungen) mitzuwirken. Vor diesem Hintergrund geben der Versicherungsnehmer und die Versicherten AIG sämtliche für den entsprechenden Sachverhalt relevanten Informationen und Unterlagen, holen Unterlagen bei Dritten für AIG ein und ermächtigen Dritte, die entsprechenden Informationen und Unterlagen an AIG herauszugeben.

– **Meldepflicht:** Der Versicherungsnehmer und die Versicherten haben den Versicherer unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, nachdem sie Wissen erlangen über das Eintreten eines versicherten Ereignisses sowie ihre Berechtigung im Rahmen

der Police. Der Vertrag kann festlegen, dass eine solche Benachrichtigung schriftlich zu erfolgen hat.

– **Verpflichtung zur Schadenbegrenzung:** Die Versicherten haben sämtliche Massnahmen zur Vorbeugung bzw. Begrenzung des Vermögensschadens zu ergreifen.

– Die in diesem Vertrag sowie im VVG aufgestellten Mitwirkungsobliegenheiten und Verhaltenspflichten gelten nicht nur für den Versicherungsnehmer, sondern grundsätzlich auch für den Versicherten sowie weitere Anspruchsberechtigte, beispielsweise einen allfällig direkt forderungsberechtigten Dritten, und deren Stellvertreter und Rechtsnachfolger. Dies gilt für sämtliche Obliegenheiten und Verhaltenspflichten, unabhängig davon, wie diese benannt werden oder ob sämtliche verpflichteten Personen einzeln aufgeführt werden.

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und enthält lediglich die wichtigsten Verpflichtungen. Weitere Verpflichtungen erwachsen aus dem Antrag, der Offerte, der Police, den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, den Nachträgen zum Versicherungsvertrag sowie den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Eine Verletzung dieser Pflichten durch den Versicherungsnehmer und/oder die Versicherten kann den Verlust der Versicherungsdeckung zur Folge haben.

### Beginn des Vertrags/Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag beginnt an dem Tag, der im Antrag, der Offerte, der Police oder dem Versicherungsvertrag aufgeführt ist. Wurde eine Versicherungsbescheinigung oder eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt AIG – gemäss den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen – bis zur Ausstellung der Police bzw. Einzug der Deckungszusage Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vor-

läufigen Deckungszusage. Einzelheiten zu Beginn des Vertrags und zeitlicher Geltung des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag, der Offerte, der Police sowie den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

### **Ende des Vertrags/Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsvertrag endet an dem Tag, der im Antrag, der Offerte oder der Police aufgeführt ist. Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres sowie auf Ende der laufenden Versicherungsperiode unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gekündigt werden. Aus wichtigem Grund gemäss Art. 35b VVG kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden. Unter bestimmten Umständen endet der Versicherungsvertrag ohne Kündigung. Einzelheiten zum Ende des Vertrags und der zeitlichen Geltung des Versicherungsschutzes sind im Antrag, der Offerte, der Police sowie in den Allgemeinen oder Besonderen Versicherungsbedingungen enthalten.

Diese Auflistung ist nicht vollständig und enthält lediglich die üblichsten Methoden der Vertragsbeendigung. Weitere Methoden der Vertragsbeendigung erwachsen aus dem Antrag, der Offerte, der Police, den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, den Nachträgen zum Versicherungsvertrag sowie den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Pflichtverletzungen durch den Versicherungsnehmer und/oder die Versicherten kann den Verlust der Versicherungsdeckung zur Folge haben.

### **Gesetzliches Widerrufsrecht und Wirkungen des Widerrufs**

Der Versicherte kann gemäss Art. 2a VVG seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und

beginnt, sobald der Versicherte den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf dem Versicherungsnehmer mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.

Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung von Anfang an unwirksam ist. Bereits empfangene Leistungen müssen zurückerstattet werden. Der Versicherte schuldet AIG keine weitere Entschädigung. Wo es der Billigkeit entspricht, hat der Versicherte AIG die Kosten für besondere Abklärungen, die AIG in guten Treuen im Hinblick auf den Vertragsabschluss vorgenommen hat, teilweise oder ganz zu erstatten.

### **Bearbeitung persönlicher Daten**

AIG bearbeitet Daten aus den vertraglichen Unterlagen, aus der Vertragsausführung (inkl. Schadenmeldung und Regress) sowie weitere sachdienliche Informationen, insbesondere in Bezug auf Schadenverläufe in der Vergangenheit und aktuelle Schadenfälle, die AIG bei staatlichen Stellen und anderen Drittparteien einholen kann, und verwendet diese Daten insbesondere zur Prämienkalkulation, Risikoermittlung und Schadenbearbeitung sowie zur Durchführung von statistischen Erhebungen und Marketingmassnahmen. Die Daten werden physisch und/oder elektronisch gespeichert und werden grundsätzlich nach 10 Jahren ab Vertragsbeendigung oder Abschluss des betr. Schadenfalls gelöscht bzw. vernichtet, es sei denn es bestünde die Möglichkeit, dass Sie oder Dritte noch Ansprüche gegen uns geltend machen könnten. AIG kann Daten im Rahmen der Vertragsabwicklung an Drittparteien, insbesondere an Mitversicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften in der Schweiz oder im Ausland wie auch an Gesellschaften in der Schweiz oder im Ausland, die zu AIG Inc. gehören, weitergeben. Bei Verdacht auf betrügerische Begründung des Versicherungsanspruchs (im Sinne

von Art. 40 VVG), kann AIG dem Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) einen Bericht zum Zwecke der Aufnahme in das zentralisierte Informationssystem ZIS vorlegen. Weiterführende Informationen zur Bearbeitung von Personendaten durch AIG finden sich unter <https://www.aig.ch/de/o/privacy-policy>.

Informationen des gebundenen Versicherungsvermittlers der AIG Europe S.A., Luxemburg, Zweigniederlassung Opfikon gemäss Art. 45 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Touring Club Schweiz  
Chemin de Blandonnet 4  
1214 Vernier

Der oben erwähnte Vermittler bietet Ihnen das Versicherungsprodukt der AIG Europe S.A., Luxemburg, Zweigniederlassung Opfikon, Sägereistrasse 29, 8152 Glattbrugg, an. Der Vermittler ist durch eine Vermittlervereinbarung an AIG gebunden. Der Vermittler ist ausschliesslich ein gebundener Vermittler. Zwischen dem Vermittler und AIG besteht ein Zusammenarbeitsvertrag, nach dem der Vermittler neben der Vermittlung von Versicherungsverträgen auch Aufgaben des Versicherungsunternehmens (die Verwaltung des Versicherungsvertrages) übernimmt.

Beschwerden wegen Fahrlässigkeit, Irrtum oder unrichtiger Auskünfte im Zusammenhang mit der Vermittlungstätigkeit können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an das oben genannte Versicherungsunternehmen (AIG) gerichtet werden.

**Touring Club Schweiz**

Chemin de Blandonnet 4

Postfach 820

1214 Vernier / Genf

Tel.: 0844 888 111

Fax: 0844 888 112

[www.tcs.ch](http://www.tcs.ch)

